



Informationsblatt Hundeverabgabung

Liebe Hundehalterinnen und Hundehalter

Bitte lesen Sie dieses Informationsblatt genau durch, denn mehr den je ist Ihre Eigenverantwortung als Tierbesitzer gefragt. Nicht Einhalten der Vorschriften führt rasch zu rechtlichen Folgen oder es entstehen Ihnen zusätzliche Kosten.

Was sind die Voraussetzungen für das Halten von Hunden?

- Hundehalter/innen müssen für Hunde jeglicher Grösse und Rasse eine **Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens CHF 1 Mio.** abschliessen, die die Hundehaltung einschliesst. Ein entsprechender Nachweis muss auf Verlangen vorgewiesen werden können.
- Wer einen Hund hält, muss innerhalb eines Jahres nach dessen Übernahme den **praktischen Sachkundenachweis** erbringen. Der praktische Sachkundenachweis muss mit jedem neuen Hund absolviert werden. Ein entsprechender Nachweis ist innerhalb eines Monats nach Absolvierung des Kurses der Einwohnerkontrolle zuzustellen.
- Hundehalter/innen der **Rassentypliste II benötigen zusätzlich eine Haltebewilligung** des kantonalen Veterinäramts.

Wann und wo muss ich meinen Hund anmelden/registrieren?

Die/der Hundehalter/in ist in Eigenverantwortung gemäss geltender gesetzlicher Grundlage verpflichtet, seinen Hund, bzw. Welpen, spätestens drei Monate nach der Geburt mit einem Mikrochip gekennzeichnet zu haben. Die Registrierung bei ANIS (nationale Datenbank) wird durch den Tierarzt vorgenommen. Die Meldung bei der Gemeinde ist vom Hundehalter selbst zu veranlassen. Abgabepflichtig wird der Hund ab sechs Lebensmonaten. Mutationen wie Namen-, Halterwechsel sowie der Tod des Hundes sind **IMMER** an die Gemeinde und an ANIS direkt zu melden. **Versäumnisse haben Kostenfolgen oder werden polizeilich verzeigt.**

Was kostet mich die Hundeverabgabung?

Erster Hund und jeder weitere Hund (im Alter von über 6 Monaten)

Fr. 180.-- pro Jahr

Welches sind die gesetzlichen Bestimmungen?

In der Volksabstimmung vom 30.11.2008 sprachen sich die Stimmberechtigten des Kantons Zürich mit klarer Mehrheit für die Variante des Hundegesetzes (HuG) mit Kampfhundeverbot aus. Die Inkraftsetzung des HuG und der Hundeverordnung (HuV) gilt seit dem 01.01.2010.

Gemäss Art. 30 der Polizeiverordnung der Gemeinde Bäretswil gilt eine generelle Hundekot-Aufnahmepflicht auf öffentlichem Grund und fremdem Privatgrund. Gemäss Artikel 33 sind das unberechtigte Fahren und Reiten über Kulturland sowie das Begehen während der Vegetationszeit verboten.

Ich habe Fragen! Wo kann ich mich informieren?

- Veterinäramt des Kantons Zürich: www.veta.zh.ch
- Anerkannte Hundetrainer in Ihrer Region: www.bvet.admin.ch
- Animal Identity Service AG ANIS (nationale Datenbank): www.anis.ch Telefon 031 371 35 30
- Kantonale Meldestelle für gefundene/entlaufene Tiere: www.gefundene-tiere.ch
- Gemeinde Bäretswil: www.baeretswil.ch
Kontaktperson: jeannine.vlasek@baeretswil.ch, Telefon 044 939 90 40

Bäretswil, im Februar 2011

Sicherheitssekretariat Bäretswil

Die Leiterin

Cécile Oberholzer

(zuständig Bereich Hundeverabgabung, Robidog, Beissvorfälle, Hundehaltung)

Einwohnerkontrolle Bäretswil

Die Leiterin

Jeannine Vlasek

(zuständig Bereich Meldewesen, Verabgabung, Gebühren-Befreiung Kontrolle Kurse)